Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister			Vorlage Nr.: 197/2024 öffentlich		
	Mitzeichnungen				
Dezernat: IV FBL: Fr. Huge					
AbtL: Herr Maier / Herr Vercoulen Verfasser/in: Frau Wegner, Britta / Herr Vercoulen, Robert					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
A.f. Kinder, Jugend und Familie	18.06.2024

TOP	**Mitteilung** **Gewalt- und Kriminalitätspräventionsangebote**

Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Durch die Veröffentlichung der Kriminalstatistik des Bundes 2023 am 09.04.2024 ist die Kinder- und Jugendkriminalität erneut in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt.

Im Rahmen der Jugendhilfe hält die Kreisstadt Bergheim eine Vielzahl von Gewalt- und Kriminalitätspräventionsangeboten vor. Hierzu zählen u.a. die mobile Jugendarbeit und die Jugendhilfe im Strafverfahren.

A. Mobile Jugendarbeit

Nach § 11 Abs. 1 SGB VIII sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Der örtliche Jugendhilfeträger ist zur Leistungserbringung verpflichtet. In Verbindung mit § 79 SGB VIII besteht daher eine rechtliche Pflicht eine ausreichende „Grundversorgung" mit Angeboten der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Hierzu zählen auch Jugendhilfeangebote, die einen sehr niederschwelligen und aufsuchenden Charakter haben.

Im Jahr 2007 wurde gezielt die Mobile Jugendarbeit (MJA) in der Kreisstadt Bergheim als ein **zusätzliches Präventionsangebo**t verankert: in der Ratssitzung am 18.06.2007 (Vorlagen-Nr. 184/2007) wurde die Verwaltung mit der Umsetzung des gesamtstädtischen Handlungskonzeptes zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Kreisstadt Bergheim beauftragt. In diesem Zusammenhang wurden Jugendhilfe im Strafverfahren zwei Planstellen für das Aufgabengebiet MJA eingerichtet, die ihre Arbeit im Winter 2007/2008 aufnehmen konnten und deren übergeordnetes Ziel die Kriminalprävention war.

Das Aufgabengebiet umfasste dabei vier Schwerpunkte
- Netzwerkarbeit,
- Gewaltprävention an Bergheimer Schulen,
- soziale Gruppenarbeit (im Rahmen von richterlichen Auflagen nach dem §10 Jugendgerichtsgesetz-JGG),
- aufsuchende Arbeit.

Aufgrund des o.g. initiierenden Handlungskonzeptes (zur Verbesserung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung) wurde die Zielgruppe der MJA mit 14-26 Jahren festgesetzt.

Die gesetzliche Grundlage für die Mobile Jugendarbeit ergibt sich aus § 11 (Jugendarbeit) SGB VIII i.V.m. §79 (Gesamtverantwortung, Grundausstattung) sowie §80 (Jugendhilfeplanung) SGB VIII. Der öffentlichen Jugendhilfe ist wie bereits dargestellt angehalten ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten.
Im Laufe der Folgejahre wurden durch die MJA eine Vielzahl präventiver Angebote geschaffen, über die in verschiedenen AfKJF-Sitzungen berichtet wurde (u.a. Vorlagen Nr. 644/2008, 453/2010, 627/2010, 404/2011, 213/2012, 580/2016, 345/2018, 349/2018); u.a.:
- Initiierung eines Netzwerktreffens gegen Gewalt und Jugendkriminalität,
- Teilnahme an verschiedenen regionalen sowie überregionalen Arbeitskreisen,
- „Zweibahnstraße" – Training zur Gewaltprävention und Sozialkompetenz an Schulen,
- „Eisbrecher"-Projekte - Teilnahme an Gewalt-Präventionswochen an Bergheimer Schulen im Rahmen der institutionsübergreifenden Eisbrecher AG,
- Fahrradwerkstatt und Fahrradsicherheitstraining in Kooperation mit dem ADAC,
- Beteiligung am Wettbewerb zum Jugendschutzkalender,
- Alkohol-Präventions-Angebote an den Bergheimer Schulen,

- Medienprojekte wie Kurzfilm AG's und Foto AG's sowie landesgeförderte Großprojekte wie „Real-Life-Adventure" und „Klappe Auf!",
- (geschlechterorientierte) Tages- und Ferienangebote
- Jährlich stattfindender Präventionstag mit unterschiedlichen Schwerpunktthemen
- Präventionskurse für Ersttäter (Kooperation mit JuHis im Rahmen des JGG),
- Soziale Trainingskurse für Wiederholungstäter (Kooperation mit JuHis im Rahmen des JGG),
- Beziehungsarbeit über aufsuchende Arbeit in den Stadtteilen mit dem Ziel, dass Jugendliche aktive Mitgestalter ihres Sozialraumes werden.

Ziel aller Angebotsstrukturen ist die niederschwellige Vermittlung von Sozialkompetenzen, alternativen Handlungsmöglichkeiten im Alltag sowie Bildungsinhalten, wie z.B.:

- Stärkung des Selbstwertgefühls durch Kompetenzgewinn und Erfolgserlebnisse
- Förderung von sozialen und kooperativen Fähigkeiten durch Teamarbeit
- Positive Lernerfahrung durch Freiwilligkeit
- Anregung alternativer Freizeitmöglichkeiten
- Sensibilisierung zum Thema Gewalt
- Entwicklung von Konfliktlösungsstrategien
- Kritische Beschäftigung und Auseinandersetzung mit dem Thema Sucht (Alkohol-, Cannabis-, Spiel-) sowie
- Wissensvermittlung zum o.g. Suchtthemen
- Selbstbestimmter Umgang mit (digitalen) Medien
- Anregung zur kritischen Medienreflexion
- Besprechung von Straftaten, hinterfragen der Motive, Aufarbeitung der Konsequenzen
- Vermeiden neuer Straftaten

Insbesondere bei der aufsuchenden Arbeit orientiert sich die MJA an den fachlichen Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft für Streetwork/Mobile Jugendarbeit. Hier wird auf grundlegende Handlungsmaxime verwiesen. Die für die aufsuchende Arbeit mit jugendlichem Klientel unerlässlich sind:

- Niederschwelligkeit,
- Bedürfnis- & Lebensweltorientierung,
- Freiwilligkeit,
- Akzeptanz,
- Vertrauensschutz und Anonymität,
- Parteilichkeit sowie
- interkulturelle Dialogfähigkeit.

Die Aktivitäten der MJA erfüllen dabei überwiegend auch den Anspruch an Bildungsinhalten:

- direkt über die Präventionsarbeit:
 - Gewalt- /Suchtprävention,
 - Mediensensibilisierung,
 - Medienarbeit,
 - etc.
- Indirekt über soziale Gruppenarbeit und Einzelfallberatung:
 - Gruppenangebote/Workshops,
 - Ausflüge,
 - Freizeitaktivitäten,
 - Aufsuchende Arbeit/Beratung,
 - etc.

Aufgrund der positiven Resonanz der bis dahin erfolgten Arbeit erfolgte im Jahr 2010 die Aufstockung der MJA um eine weitere ganze Planstelle auf somit insgesamt 3 Vollzeitstellen.

Seit 2013 kam es in diesem Aufgabenfeld dann aber sukzessiver zu Reduzierung der Planstellenanteile, da freiwerdende Stellen bzw. Stellenanteile keine Nachbesetzung erfuhren. Seit 2020 können somit nur noch 1,44 Vollzeitstellen für dieses umfassende Präventionsangebot eingesetzt werden, was zu einer erheblichen Reduzierung der Angebotsstruktur geführt hat:

Aufgrund der sukzessive erfolgten Personalreduzierung mussten im Laufe der Zeit strukturelle Veränderungen im Arbeitsfeld der MJA vorgenommen werden. Dies hat u.a. zur Folge, dass die MJA von den eingangs erwähnten Schwerpunkten die Soziale Gruppenarbeit im Rahmen von richterlichen Auflagen nach § 10 Jugendgerichtsgesetz nicht mehr wahrnehmen kann. Der Focus liegt nunmehr auf projektorientierte Präventionsangebote (teilweise in Kooperation mit Institutionen wie Kinder- & Jugendzentren, Bibliothek, Schulen) sowie auf der aufsuchenden Arbeit in den Stadtteilen, welche aber auch nicht mehr im ursprünglichen Umfang erbracht werden kann. Auch hat sich das Zielgruppenalter ein wenig nach unten verschoben, da sich die rein jugendliche Zielgruppe (14+) –sehr wahrscheinlich auch als Folge der Pandemie – schwieriger im öffentlichen Raum auffinden lässt.

Mit der Eingliederung der MJA in die Organisationseinheit „Jugendförderung" Mitte 2020 sind zusätzlich strukturelle Veränderungen einhergegangen, so dass die präventive Angebotsstruktur der MJA in die allgemein präventive Angebotsstruktur der Jugendförderung aufgegangen ist.

Nach einigen Monaten fehlenden Personals konnten zum 01.12.23 sowie zum 01.01.24 zwei neue Mitarbeitende eingestellt werden, die sich neu in das Feld der MJA einarbeiten und aktuell mit folgenden Angeboten abdecken:

- professionelles Skaten (Skateranlage QuI, ab 12 Jahren)
- Kinoabend im Juze Q (bis Sep 2024, jeden letzten Donnerstag eines Monats, ab 12 Jahren)
- Sommerferienangebot (Ferienspiele Ahe; Skateboard Camp QuI; Spielmobil Bm/QuI/Zie; Beauty-Tage Oba/QuI; unterschiedliche Altersgruppen)
- Nachtfrequenz (digitale Spielenacht im JuZe4Teenz/Oba, ab 12 Jahren)
- Herbstferienangebot (Kulturrucksack-Jugendtheater: ZockerInnen on Stage; JuZeQ/QuI, 10-14 Jahren)
- Teilnahme an der Ausbildungsbörse - Vorstellen der sozialen Arbeit
- aufsuchende Arbeit (siehe Kapitel 7.1: bedürfnisgerechtes aufsuchen von Jugendtreffpunkten/Freizeitorten, transparente Darstellung der Aufgabe, MJA als Gast, Beziehungsarbeit, Beratungsangebot),
- SocialMedia (Kommunikation und Infofluß über die Angebote der MJA).

Weitere aktuelle Präventivangebote hält die Jugendförderung als übergeordnetes Arbeitsfeld vor:

- Babysitterführerschein (Schulung für das Babysitter Zertifikat, 2x jährlich, ab 14 Jahren),
- FAQ Babysitter (Fragen und Antworten auf der städt. Homepage),
- FAQ jugendschutz (Fragen und Antworten auf der städt. Homepage),
- Kindertheater „Vorhang Auf!" (Kindertheater, 5x jährlich, Kooperationsprojekt, 3-8 Jahre),
- Kinder- und Jugendkino (4 x jährlich, Bibliothek, keine Altersvorgabe),
- Komm Auf Tour 2025 (Projekt zur Berufs- & Lebensorientierung; Kooperationsprojekt der BzgA, ab 13 Jahren).

B. Jugendhilfe im Strafverfahren

Im Rahmen des Themas Kinder- und Jugendstraftäter Delinquenz im Kinder und - Jugendalter besteht zudem eine weitere gesetzliche **Pflichtaufgabe „Jugendhilfe im Strafverfahren"** (JuHiS).
Die gesetzliche Grundlage für die Jugendhilfe im Strafverfahren ergibt sich aus § 52 SGB VIII und dem § 38 Jugendgerichtsgesetz (JGG). Demnach ist die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren eine Pflichtaufgabe der öffentlichen Jugendhilfe.
Die Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren ist es, straffällig gewordene Kinder, Jugendliche und Heranwachsende und deren Eltern im gesamten Jugendstrafverfahren zu beraten und zu begleiten. Dabei steht im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) nicht der Strafgedanke, sondern der **Erziehungsgedanke** stets im Vordergrund.
Die Aufgaben der JuHiS werden durch ein Fachteam im Informations- und Beratungszentrum für Kinder, Jugendliche und Eltern der Kreisstadt Bergheim (IBZ) wahrgenommen. Für diesen Aufgabenbereich sind derzeit 2,49 Planstellen im Stellenplan vorgesehen, die Aufgabe wird durch sozialpädagogische Fachkräfte erbracht. Bis Ende des Jahres wird sich im Rahmen des aktuell durch die INSO begleiteten laufenden Verfahrens zur Personalbemessung ergeben, inwieweit diese Stellen bedarfsgerecht sind.

Der Aufgabenbereich der JuHiS umfasst:

- Die Beratung und Begleitung von Jugendlichen (14-17 J.) und deren Eltern sowie Heranwachsenden (18-20 J.) während des gesamten Jugendstrafverfahrens.
- Beratungsangebote für strafunmündige Kinder, gegen die eine Strafanzeige erstattet wurde und deren Eltern
- Organisation und Vermittlung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen zur Vermeidung der Wiederholung von Straftaten
- Klärung der Notwendigkeit weiterer erzieherischer Hilfen. Bei Bedarf Vermittlung an entsprechende Fachdienste (ASD etc.).
- Mitwirkung bei Verfahrenseinstellung der Staatsanwaltschaft (Diversionsverfahren), durch Vermittlung geeigneter pädagogischer Maßnahmen.
- Mitwirkung bei Gerichtsverhandlungen
 - Begleitung von Jugendlichen und Heranwachsenden zur Gerichtsverhandlung
 - Einbringung der erzieherischen und sozialen Gesichtspunkte im Leben und in der Entwicklung des jungen Menschen, die im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe bedeutsam sind
 - Stellungnahme zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§ 3 JGG) und zur Entwicklungsreife (§ 105 JGG)
 - Vorschläge von sinnvollen erzieherischen Maßnahmen als gerichtliche Sanktion und Reaktion auf die Straftat

- Vermittlung und Überwachung, der durch das Gericht auferlegten erzieherischen Maßnahmen, wie Schadenswiedergutmachung, Sozialdienstauflagen, Täter-Opfer-Ausgleich, sozialer Trainingskurs, Kontakt zur Drogenberatungsstelle u.v.m.
- Durchführung von Präventionskursen, Verkehrserziehungskursen, erzieherischen Gesprächen, erlebnispädagogischen Projekten und Betreuungsweisungen etc.
- Mitwirkung in Haftsachen:
 - Teilnahme an Vorführungen und Haftprüfungsterminen
 - Wenn U-Haftvermeidung durchführbar ist, Vermittlung in eine geeignete Einrichtung der Jugendhilfe
 - Kontakthaltung und pädagogische Begleitung im Falle einer U-Haft oder Strafhaft.
 - Unterstützung bei der Haftentlassung und der Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

Pädagogische Angebote der Jugendhilfe im Strafverfahren

Erzieherische Gespräche

In einem erzieherischen Gespräch werden im Rahmen einer Auflage in einem Diversionsverfahren, die Hintergründe und Auswirkungen (individuell, gesellschaftlich, juristisch etc.) der begangenen Straftat mit den Jugendlichen/Heranwachsenden und ggf. den Eltern besprochen. Ziel ist es, mit den Beteiligten zu erörtern, wie es zu der Straftat kam, eine Einsicht in das Unrecht der eigenen Handlung zu entwickeln und Ideen zu bekommen, welche alternativen Handlungsmöglichkeiten es zukünftig geben kann und wie man sich diese aneignen kann.

Betreuungsweisung

Eine Betreuungsweisung beinhaltet die intensive Zusammenarbeit der JuHiS mit den straffällig gewordenen jungen Menschen über einen längeren Zeitraum, meist über 6-12 Monate nach Weisung des Gerichtes. Schwierige Lebenssituationen (Schulabsentismus, finanzielle Engpässe, Drogenkonsum, Konflikte innerhalb der Familie etc.) werden gemeinsam analysiert und Lösungsstrategien für Probleme erarbeitet mit dem Ziel, erneute Straffälligkeit zu verhindern und positive Entwicklungen anzuregen. Dazu gehört auch die Initiierung und Begleitung von wichtigen Termine wie zum Beispiel beim Jobcenter, in der Schule, beim Arzt etc. sowie die Durchführung gemeinsamer Aktivitäten.

Sozialdienst in der Fahrradwerkstatt (Werkpädagogische Sozialdienststelle)

Seit September 2014 existiert in Bergheim die „Fahrradwerkstatt" als Sozialdienststelle für Jugendliche, die mit einer Straftat auffällig wurden. Mit ASH – Sprungbrett e. V. konnte ein gemeinnütziger Träger gefunden werden, der sowohl die räumlichen als auch die personellen Kapazitäten hatte, dieses damals vollkommen neue Projekt umzusetzen. Sowohl der für Bergheim zuständige Jugendstaatsanwalt, als auch die Bergheimer Jugendrichter unterstützen dieses Projekt. Finanziert wird es ausschließlich durch Geldbußen, die in Strafverfahren verhängt werden. Jeden Samstag können dort Jugendliche unter Anleitung eines Werkpädagogen ihren im Rahmen eines Jugendstrafverfahrens auferlegten Sozialdienst ableisten. Gebrauchte Fahrräder werden dort repariert und später kostenlos an Bedürftige abgegeben. Damit kommen die Jugendlichen ihrer Verpflichtung nach, einen Ausgleich zu schaffen für den gesellschaftlichen Schaden, der durch ihre Straftat entstand und können sich gleichzeitig handwerklich ausprobieren. Ein Großteil der Jugendlichen wird danach nicht mehr strafrechtlich auffällig, sodass der werkpädagogisch begleitete Sozialdienst durchaus als Faktor angesehen werden kann, kriminelle Karrieren zu verhindern, Resozialisierung zu fördern und gesellschaftliche Folgekosten zu vermeiden. Mit der Fahrradwerkstatt kann in Bergheim seit vielen Jahren auf eine stabile und pädagogisch wertvolle Einsatzstelle zurückgegriffen werden.

Präventionskurs (Soziale Gruppenarbeit)

Der Kurs umfasst einmalig drei Zeitstunden, findet mehrmals im Jahr in den Räumlichkeiten des IBZ statt und wird von der JuHiS durchgeführt. Durch die Auseinandersetzung in der Gruppe soll die Straftat aufgearbeitet und das legale Verhaltensrepertoire der Jugendlichen erweitert werden. Ganzheitlich soll dem Teilnehmer die Möglichkeit gegeben werden, sich in seiner Persönlichkeit weiter zu entwickeln. Die Jugendlichen, die meist erstmalig strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, sollen von weiteren Strafftaten abgehalten werden. Im Gegensatz zur Einzelfallhilfe wird hier die Gruppe bewusst als Medium gewählt, denn die Gruppe bietet den Jugendlichen ein Lernfeld, in dem sie unter anderem ihre Straftat im Kontext ihrer persönlichen Situation mit Gleichaltrigen in ähnlicher Lebenslage bearbeiten und mit neuen Handlungsalternativen experimentieren können. Durch diese Form von Gruppenarbeit werden den Jugendlichen Denkanstöße mitgegeben: Sensibilisierung für das Thema Gewalt, Besprechung der Straftat, Analyse der Motive für die Tat (insb. Gruppendynamiken), Erkennen von Provokationen und Hinterfragen der eigenen Reaktionsweisen, Aufarbeiten der Konsequenzen für Täter und Opfer.

Sozialer Trainingskurs/ Coolness Training (Soziale Gruppenarbeit)

Soziale Trainingskurse zielen inhaltlich darauf ab, Jugendliche persönlich anzusprechen und ihre weitere Entwicklung über den Kursverlauf von insgesamt 30 Stunden im Gruppenverband positiv zu beeinflussen. Jugendtypische Probleme z.B. im Elternhaus, der Schule und der Arbeit werden aufgearbeitet und Handlungsalternativen für ein Leben ohne Straftaten aufgezeigt. Durch eine Kombination aus Reflexion der Tat und alternativen Freizeitgestaltungsmöglichkeiten sollen die Teilnehmer sich mit ihrer Straffälligkeit auseinandersetzen. Folgende Ziele sollen durch den Sozialen Trainingskurs erreicht werden: Entwicklung von Problembewusstsein, Vermeidung von erneuter Straffälligkeit, Erlernen und Einüben sozialer Verhaltensweisen, Förderung der Verbalisierungsfähigkeit, Unterstützung und

Förderung des Selbstwertes und des Selbstbewusstseins, Entwicklung von Konfliktlösungsstrategien, durch Grenzerfahrungen sowohl eigene als auch andere Grenzen kennenlernen, Bewältigung von Alltagsproblemen, Entwicklung neuer Sichtweisen und Zukunftsperspektiven, Hinterfragung und Klärung persönlicher Zielsetzungen, Förderung der Teamfähigkeit, Vermittlung von Möglichkeiten der Freizeitgestaltung. Umgang mit der eigenen Straftat, Gruppendynamiken und entstehende Gruppenzwänge, Erkennen von Provokationen und Hinterfragen der eigenen Reaktionsweisen.
Diese Kurse wurden bis Herbst 2023 von den Mitarbeiter*innen der Mobilen Jugendarbeit in Absprache mit den JuHiS durchgeführt, auf Grund der Stellenreduzierung der MJA ist dies nun nicht mehr möglich. Folglich müssen jetzt dafür externe Anbieter gebucht werden. Da es nur wenige Anbieter in diesem Bereich gibt und diese nicht im Stadtgebiet sind, ist die Versorgung der Jugendlichen, die einen Sozialen Trainingskurs für ihre positive Entwicklung brauchen würden, sehr lückenhaft.

Verkehrskurs (Soziale Gruppenarbeit)
Dieser fünfstündige Kurs findet in Kooperation mit der Kreispolizeibehörde ein bis zweimal im Jahr an einem Samstag in den Räumlichkeiten des Städtischen Jugendzentrums Bergheim statt und richtet sich an Jugendliche, die im Straßenverkehr strafrechtlich aufgefallen sind. Die Vertreter der Polizei übernehmen die inhaltliche Gestaltung des Kurses und stellen Arbeitsmaterial zur Verfügung, die Jugendhilfe im Strafverfahren ist für die sozialpädagogische Ausrichtung zuständig. Neben Wissensvermittlung werden durch soziale Gruppenarbeit, z.B. Rollenspiele, das Fehlverhalten im Straßenverkehr reflektiert und auch diskutiert, worin die Gefahren, auch für andere Verkehrsteilnehmer, bestehen.

Täter-Opfer-Ausgleich
In einem außergerichtlichen Verfahren soll der hinter einer Straftat steckende Konflikt in einem kommunikativen Prozess zwischen Beschuldigten ("Täter") und Geschädigten ("Opfer") unter der Moderation der JuHiS zu einem Ausgleich gebracht werden. Ziele sind die Befriedung des Konfliktes für Beide Seiten, ggf. eine Schadenswiedergutmachung oder Entschuldigung und die Befähigung, Konflikte verbal und empathisch lösen zu können.

Erlebnispädagogische Maßnahmen
Teilnehmer sind Jugendliche, die im Rahmen eines Jugendstrafverfahrens vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft die Weisung erhielten, an einer solchen erlebnispädagogischen Maßnahme teilzunehmen. Die Inhalte und Gestaltung dieser pädagogischen Maßnahme richtet sich an den Bedürfnissen der Teilnehmer*innen aus, es werden unterschiedliche sportliche und kulturelle Angebote gemacht. Auch tiergestützte pädagogische Angebote, wie zum Beispiel eine Eselwanderung mit Jugendlichen in der Eifel, werden durchgeführt. Das ausgeglichene, friedliche Naturell der Tiere überträgt sich dabei auf die Teilnehmer. Der Esel zeigt sich vorurteilsfrei gegenüber den für ihn zuständigen Teilnehmer*innen und diese sind gefordert, Verantwortung für das Tier zu übernehmen. Wenn der Esel nicht kooperiert, müssen die Jugendlichen eine Konfliktlösung herbeiführen, damit man gemeinsam vorankommt. Hierbei werden wichtige Kompetenzen wie Geduld, Absprachen, Zusammenarbeit, Ausdauer, ruhiges Agieren, verantwortliches Handeln und Zurückstellen spontaner eigener Bedürfnisse trainiert.

Vermittlung in Anti-Gewalt –Trainingskurse bei externen Anbietern
Jugendliche und Heranwachsende, die strafrechtlich mit mehreren und /oder schweren Gewaltdelikten auffällig werden, sind in ihrer Vergangenheit oftmals selbst Opfer von Gewalt geworden und können Schwierigkeiten mit einem überhöhtem Aggressionspotential, gesteigerter Gewaltbereitschaft und einer eingeschränkten Fähigkeit zur Impuls und- Bedürfniskontrolle haben.
Anti-Gewalt-Trainingskurse sind dazu ausgelegt, den jungen Menschen zu helfen, diese Verhaltensmuster zu erkennen, alternative Handlungsmöglichkeiten in einer Gruppe zu erarbeiten und ein gewaltfreies Leben ohne Straftaten zu führen. Diese Kurse werden von nur wenigen externen Anbietern vorgehalten, sie sind kostspielig und schwer zu vermitteln. Ein Ausbau dieser Angebote ist zwingend notwendig, um Gewaltstraftaten vorzubeugen, auf sie zu reagieren und Täter wie auch potentielle Opfer zu schützen.

C. <u>Staatsanwalt vor Ort</u>

Im Rahmen des gesamtstätischen Handlungskonzepts zur Sicherheit und Ordnung hat die Stadt Bergheim 2007 gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft Köln und der Kriminaldirektion Rhein-Erft-Kreis das damalige Pilotprojekt "Staatsanwalt für den Ort" und die Durchführung von sogenannten „Diversionstagen" als Maßnahmen gegen Gewalt und Jugendkriminalität beschlossen.
Seither liegt die Bearbeitung aller Jugendstrafverfahren in Bergheim in der Hand eines Staatsanwaltes, der so die Entwicklung der einzelnen Jugendlichen über Jahre verfolgen kann, was die passgenaue Verhängung von Maßnahmen zur Verhinderung delinquenter Karrieren ermöglicht.
Die Diversionstage in Bergheim, die spätestens alle drei Monate in den Räumen der Polizeiwache Bergheim unter der Koordination des Kriminalkommissariats Bergheim in Zusammenarbeit mit dem Staatsanwalt für den Ort, Herrn

Heiming und den Jugendhilfen im Strafverfahren Bergheim, Bedburg, Elsdorf und Pulheim durchgeführt werden, sind gedacht für jugendliche Erst- und Zweittäter, die nach einer begangenen Straftat früher und schneller als bisher erreicht werden sollen.

Ein Kerngedanke für den Diversionstag ist, dass Kriminalität im Jugendalter meist als eine entwicklungsbedingte, episodenhafte Auffälligkeit anzusehen ist. Eine möglichst kurzfristige und zeitnahe Ahndung der Tat ist deshalb pädagogisch sinnvoll und entspricht dem Erziehungsgedanken des Jugendgerichtsgesetzes.
Durch eine zeitnahe Ahndung sollen die Jugendlichen ihre Grenzüberschreitung und die erfolgte Sanktion besser in Beziehung setzen („die Strafe erfolgt auf dem Fuße"), und ihn vor weiteren Straftaten abhalten.
Der Ablauf des Diversionstages sieht wie folgt aus:

Der Jugendliche wird beschuldigt, eine Straftat begangen zu haben. Die Polizei wird eingeschaltet und ermittelt bis zum Diversionstag den Sachverhalt.
An Deliktarten wird am Diversionstag das breite Spektrum jugendtypischer Verfehlungen verhandelt: dies sind Beleidigungen, Bedrohungen, Körperverletzungen, Eigentumsdelikte, Sachbeschädigungen, Verkehrsdelikte, oder Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz.
Die Delikte liegen noch in einem Schwerebereich, der nicht zwangsläufig zu einer Eröffnung vor dem Jugendstrafgericht führt.

Der Jugendliche wird im Beisein der Erziehungsberechtigten von der Polizei vernommen. Die Polizei übermittelt das Ergebnis der Vernehmung an die anwesende Staatsanwaltschaft und die Jugendhilfe im Strafverfahren.
Bei geständiger Einlassung spricht die Jugendhilfe im Strafverfahren mit dem Jugendlichem und Erziehungsberechtigten und regt eine geeignete, vom Erziehungsgedanken geprägte Sanktion an. Dies kann eine Ermahnung, eine Schadenswiedergutmachung, ein Täter-Opfer-Ausgleich, gemeinnützige Arbeit durch Sozialdienststunden, eine Geldbuße, oder die Teilnahme an Sozialer Gruppenarbeit sein.
Ist der Jugendliche nicht geständig, werden die polizeilichen Ermittlungen weitergeführt und es folgt ggf. eine Anklageerhebung vor dem Jugendstrafgericht beim Amtsgericht Bergheim.

Der Staatsanwalt verhängt nach Beratung mit der Jugendhilfe im Strafverfahren eine der oben genannten Sanktionen, die auch mit einer Erfüllungsfrist versehen wird.
Die Jugendhilfe im Strafverfahren leitet die Sanktionsmaßnahme unmittelbar ein und überwacht die Erfüllung durch den Jugendlichen.

D. Fazit

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 SGB VIII).

Der MJA gelingt es mit dem Ansatz der aufsuchenden Arbeit (dem „Abholen der jungen Menschen vor Ort"), der niederschwelligen Angebotsstruktur sowie der damit einhergehenden, intensiven Vertrauensarbeit junge Menschen frühzeitig zu erreichen, um die Zielsetzungen des §1 Absatz 3 SGB VIII zu erfüllen und die jungen Menschen im System Jugendhilfe bedarfsgerecht anzubinden. Mit ihren primär präventiven Angebotsinhalten unterstützt die MJA junge Menschen in ihrer Entwicklung. Sie klärt vor Gefahren auf und fördert individuelle Fähigkeiten, sodass junge Menschen selbstbestimmt und gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. Dies umfasst insbesondere auch freizeitgestaltende Angebote, die dazu dienen niederschwellig Beziehungen aufzubauen, beratend zu Seite zu stehen und vorgenannte Präventionsziele zu erreichen.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren legt im Sinne des §1 SGB VIII ihren besonderen Focus auf straffällig gewordene Kinder, Jugendliche und Heranwachsende mit dem Ziel, diese jungen Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Die Beratung und Begleitung der Jugendhilfe im Strafverfahren und ihre pädagogischen Maßnahmen erweisen sich hierbei als eine geeignete Reaktion auf delinquentes Verhalten und ermöglichen es Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden, alternative, legale Handlungsmöglichkeiten zu erwerben. Delinquentes Verhalten entwickelt sich oftmals vor dem Hintergrund von prekären Lebensumständen, daher ist es wichtig, zukünftig weiterhin den Leitgedanken zu verfolgen, dass eine gute Sozialpolitik die beste Kriminalprävention ist.